



AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft
Wien, FN 99489 h

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die
36. ordentliche Hauptversammlung
7. Juli 2023

1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2022/2023

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben. Der Jahresabschluss 2022/2023 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss 2022/2023 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 82.561.659,-- wie folgt zu verwenden:

- (i) Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,90 je dividendenberechtigter Aktie,
d.h. als Gesamtbetrag der Dividende EUR 56.240.078,--
- (ii) Vortrag des Restbetrags in Höhe von EUR 26.321.581,--
auf neue Rechnung

Dividenden-Zahltag ist der 14. Juli 2023.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022/2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2022/2023 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022/2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2022/2023 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022/2023 mit einem Betrag von insgesamt EUR 380.000,- festzusetzen und die Aufteilung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu übertragen.

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023/2024

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne einer Empfehlung des Prüfungsausschusses, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023/2024 zu wählen.

7. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht 2022/2023

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der **AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft** haben einen Vergütungsbericht gem § 78c iVm § 98a AktG erstellt.

Der Vergütungsbericht wird spätestens ab dem 16. Juni 2023 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der **AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft** unter **www.agrana.com** bzw. **www.agrana.com/ir/hauptversammlung** zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022/2023, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

8. Beschlussfassung über die Änderung der Vergütungspolitik

Der Aufsichtsrat hat die in der 33. ordentlichen Hauptversammlung am 3. Juli 2020 beschlossene Vergütungspolitik für die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder des Aufsichtsrats durch eine Anpassung des variablen Bestandteils der Vorstandsvergütung überarbeitet.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge die vom Aufsichtsrat aufgestellte und vorgelegte geänderte Vergütungspolitik für den Vorstand und den Aufsichtsrat, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, beschließen.

9. Wahl in den Aufsichtsrat

Mag. Veronika Haslinger hat erklärt, mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 07. Juli 2023 ihre Funktion als 2. Stellvertreterin des Vorsitzenden und Mitglied des Aufsichtsrats niederzulegen.

Gemäß § 10 Abs 1 der Satzung der AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei, höchstens acht von der Hauptversammlung zu wählenden Personen.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. (Hinzu kommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder.)

In der kommenden ordentlichen Hauptversammlung wäre nunmehr ein Mitglied zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das Mandat zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 7. Juli 2023 wieder aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Auf die AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft ist § 86 Abs 7 AktG anwendbar.

Die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter hat einen Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG erhoben, sodass es daher zur Getrennterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

Bei der Erstattung des Wahlvorschlags durch den Aufsichtsrat war zu beachten, dass nach der Wahl im Aufsichtsrat mindestens zwei Frauen sein müssen, um das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Mag. Dr. Claudia Süßenbacher, geb. 06.05.1977, mit Wirkung ab Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar in Übereinstimmung mit § 10 Abs 4 der Satzung bzw. § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026/2027 beschließt.

Im Falle der Wahl der vorgeschlagenen Person durch die Hauptversammlung besteht der Aufsichtsrat auf Seiten der Kapitalvertreter wieder aus acht Mitgliedern, und davon aus 6 Männern und 2 Frauen. Das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG (30 %-Quote) wird dadurch erfüllt.

Die vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung der Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis ihrer Befangenheit begründen könnten,
2. die Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen, die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Aufsichtsrat hat bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation des Mitglieds sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am **30. Juni 2023** auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am **28. Juni 2023** zugehen müssen.